



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am **30. September 2021** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates, **des Jugendparlamentes, der Kindergarten- sowie Seniorenkommission** und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind.
- (2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Entschädigungspflichtig sind lediglich Sitzungen, die werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (7) Der Höchstbetrag nach Absatz 5 für den Ersatz des Verdienstaufschlages und Absatz 6 für die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde 25,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf monatlich einen Betrag von 400,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines anerkannt privat-eigenen Kraftfahrzeuges.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/-in der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag	
Mitglieder der Gemeindevertretung	9,00 € 18,00 €	monatlich je Sitzungsteilnahme
ehrenamtliche Beigeordnete/r	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Ausländerbeirates	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Jugendparlamentes	5,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder der Kindergartenkommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder der Senioren kommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Sachkundige Einwohner/-innen einer Kommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindevahlen u. Ausländerbeiratswahlen	18,00 €	pro Tag ihrer Tätigkeit
Wahlen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	18,00 €	pro Tag ihrer Tätigkeit

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

Funktion	Betrag
die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	112,50 €
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	22,50 €
Ausschussvorsitzende	22,50 €
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	67,50 €
die/den ehrenamtliche/n Ersten Beigeordnete/n	90,00 €
ehrenamtliche Beigeordnete	67,50 €
die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	22,50 €
die/den Vorsitzende/n des Jugendparlamentes	22,50 €
die/den Vorsitzende/n der Kindergartenkommission	22,50 €
die/den Vorsitzende/n der Senioren kommission	22,50 €

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (5) Schriftführer/-innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 27,00 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Gemeindevertreter/-innen, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/-innen, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
- (3) Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der entschädigungspflichtigen Sitzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom **01.06.2016** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Egelsbach, den 01.10.2021

W i l b r a n d
(Bürgermeister)